



# Satzung der Wirtschaftsjunioren Neuburg-Donau e. V.

(Fassung vom 23. November 2019)

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Wirtschaftsjunioren Neuburg Donau e. V.“ bei der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern. Er wird von der IHK gefördert, die auch in der organisatorischen Betreuung behilflich ist.
2. Sitz des Vereins ist Neuburg-Donau.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Aufgaben

1. Der Verein hat den Zweck, junge Unternehmer, Führungs- und Führungsnachwuchskräfte der Wirtschaft zusammenzuführen mit dem Ziel, das Bewusstsein des Unternehmers und seine Verantwortung gegenüber Wirtschaft, Staat und Gesellschaft zu fördern und das Verständnis für die soziale Marktwirtschaft und eine freiheitliche demokratisch Grundordnung zu vertiefen.
2. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben erfolgt innerhalb des Vereins und in Zusammenarbeit mit anderen Juniorenkreisen innerhalb des Landesverbandes (Wirtschaftsjunioren Bayern), des Bundesverbandes (Wirtschaftsjunioren Deutschland, WJD) und des Weltverbandes Junior Chamber International (JCI) bzw. deren jeweilige Nachfolgeorganisationen in Kooperation mit der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern. Im Zuge der Zusammenarbeit mit der IHK wird eine Integration der Mitglieder in den Organen der Industrie- und Handelskammer angestrebt. Außerdem soll der Verein seine Mitglieder auf ehrenamtliche Tätigkeiten in demokratischen Institutionen, insbesondere in Gemeinden, vorbereiten. Der Verein erstrebt eine Vertiefung der persönlichen Beziehungen seiner Mitglieder zueinander.



### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können nur natürliche Personen sein. Sie sind entweder ordentliches Mitglied, Fördermitglied oder Ehrenmitglied.
2. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Mitgliedsinteressenten haben die Möglichkeit, 6 Monate an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen; für diesen Zeitraum wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft nach Ablauf der 6-Monats-Frist.
3. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod des Mitglieds oder
  - b) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand (Austritt zum Jahresende) oder
  - c) durch Ausschluss.
4. Der Ausschluss erfolgt
  - a) durch Beschluss der Vorstandschaft, wenn das Mitglied trotz wiederholter Mahnung mit der Zahlung des Beitrages länger als 3 Monate im Rückstand ist oder wenn das Mitglied durch unehrenhaftes Verhalten oder durch schuldhafte Verletzung der ihm als solchem obliegenden Pflichten erheblich gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder trotz schriftlicher Mahnung beharrlich verstößt. Der Ausschluss erfolgt mindestens durch Einwurfeinschreiben und wird nach Ablauf eines Monats nach Zugang des Ausschlusschreibens wirksam. Ist ein Mitglied der Vorstandschaft vom Ausschluss betroffen, ist es bei der Abstimmung der Vorstandschaft über den Ausschluss nicht stimmberechtigt.
  - b) Das von der Ausschließung betroffene Mitglied kann innerhalb eines Monats durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand beantragen, dass die Mitgliederversammlung über den Ausschluss entscheidet. Die Frist beginnt mit dem Zugang des Ausschlusschreibens. Das betroffene Mitglied hat bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds.

### § 4 Ordentliche Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied ist, wer das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und als Unternehmer oder Führungs- oder Führungsnachwuchskraft tätig ist. Voraussetzung ist ein Wohnsitz oder eine berufliche Tätigkeit innerhalb des Kammerbezirks der Industrie- und Handelskammer München und Oberbayern.soziale Marktwirtschaft und eine freiheitliche demokratisch Grundordnung zu vertiefen.



2. Die ordentliche Mitgliedschaft endet mit Vollendung des 40. Lebensjahr, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
3. Die örtlichen und überörtlichen Veranstaltungen sollten nach Möglichkeit regelmäßig besucht werden.

## **§ 5 Fördermitgliedschaft**

Ordentliche Mitglieder werden mit Vollendung des 40. Lebensjahres Fördermitglieder. Personen, die in sonstiger Weise den Zielsetzungen des Vereins nahe stehen, kann die Vorstandschaft als Fördermitglieder aufnehmen.

## **§ 6 Ehrenmitgliedschaft**

Eine Ehrenmitgliedschaft kann auf Grund besonderer Verdienste um den Verein auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung verliehen werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei und altersungebunden.

## **§ 7 Beitrag**

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zum 31. März zur Zahlung fällig. Die Zahlung erfolgt durch Bankeinzug.
2. Bei Eintritt während des laufenden Jahres wird der halbe Beitrag erhoben, wenn der Beitritt in der zweiten Jahreshälfte erfolgt; im übrigen wird der volle Beitrag erhoben.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. In jedem Kalenderjahr hat der Vorstand mindestens eine Mitgliederversammlung mit einer Ladungsfrist von 3 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Für die Fristwahrung ist die Versendung der Ladungen entscheidend.
2. Die Ladung erfolgt in Textform (§ 126 b BGB).



3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder, soweit durch diese Satzung oder Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Bei Beschlussfassungen über die Beitragshöhe, Satzungsänderungen oder die Vereinsauflösung sind alle Mitglieder stimmberechtigt.
4. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
5. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Die Wahl der Vorstandschaft erfolgt in geheimer Wahl. Abstimmungen und Wahlen erfolgen im übrigen geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt.
6. Die Mitgliederversammlung ist über die in dieser Satzung an anderer Stelle genannten Fälle hinaus zuständig für die
  - a) Wahl der Vorstandschaft,
  - b) Wahl der Kassenprüfer (jährlich),
  - c) Entlastung der Vorstandschaft, auch von den Kassengeschäften, nach einem Bericht der Kassenprüfer,
  - d) Grundsatzfragen des Vereins, insbesondere Grundzüge des Arbeitsprogramms,
  - e) Änderung des Mitgliedsbeitrags,
  - f) Änderung der Satzung, die mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Vorstandschaft schriftlich beantragt werden muss.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder oder durch den Vorstand einberufen werden. Einberufungsgründe sind, soweit in dieser Satzung oder durch Gesetz nicht noch andere Einberufungsgründe geregelt sind,
  - a) Ausfall eines Mitglieds des Vorstands,
  - b) Satzungsänderung,
  - c) Misstrauensantrag gegen den Vorstand. Der Vorstand ist abgesetzt durch Mehrheitsbeschluss der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, sobald die Mitglieder des neuen Vorstands gewählt sind und diese die Wahl angenommen haben,
  - d) Mitgliedsausschluss,
  - e) Vereinsauflösung.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll wird vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden unterschrieben. Bei Verhinderung des Schriftführers wird das Protokoll vom ältesten anwesenden Beiratsmitglied geführt und unterschrieben. Im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden unterschreibt der Kassier. Sind zwei Mitglieder des Vorstands verhindert, unterschreibt das älteste anwesende Beiratsmitglied.



## § 9 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus dem Vorstand, dem Beirat und dem Seniorenbeirat
2. Die Mitglieder der Vorstandschaft haben gleiches Stimmrecht und entscheiden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder
3. Die Sitzungen der Vorstandschaft sollen monatlich stattfinden.
4. Die Einladung zu den Sitzungen der Vorstandschaft erfolgt in elektronischer Form. § 126a BGB gilt entsprechend, wobei es keiner qualifizierten elektronischen Signatur bedarf. Bei Mitgliedern ohne eMail-Adresse erfolgt die Einladung in Textform (§ 126b BGB). Die Vorstandschaft beschließt am Ende einer jeden Sitzung über Zeit und Ort der nächsten Sitzung; der Beschluss ersetzt für die anwesenden Mitglieder die Einladung zur nächsten Sitzung.
5. Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand, der aus dem Sprecher als 1. Vorsitzendem, dem Schriftführer als 2. Vorsitzendem und dem Kassier als 3. Vorsitzendem besteht. Zur rechtsgeschäftlichen und gerichtlichen Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind jeweils 2 Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich befugt.
6. Zur Unterstützung des Vorstands wird ein Beirat gebildet, der sich zusammensetzt aus 6 Beiräten aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder.
7. Zur weiteren Unterstützung des Vorstands wird ein Seniorenbeirat gebildet, der aus 2 Personen aus dem Kreis der Fördermitglieder besteht. Die Mitglieder des Seniorenbeirats werden von den Fördermitgliedern für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl findet jeweils im Jahr zwischen der Wahl der übrigen Vorstandschaft anlässlich der ordentlichen Mitgliederversammlung statt. Das Amt der Mitglieder des Seniorenbeirats endet mit der Neuwahl des Seniorenbeirats mit Annahme der Wahl, sofern keine anderen Beendigungsgründe vorliegen.
8. Die Vorstandschaft wählt nach Bedarf Referenten für Arbeitskreise und Aufgabengebiete von besonderer Bedeutung. Die Vorstandschaft kann für bestimmte Aufgabenbereiche oder einzelne Angelegenheiten aus dem Tätigkeitsbereich des Kreises Arbeitsgruppen mit beratender Funktion aus Mitgliedern und Sachverständigen einsetzen.
9. Zum Mitglied von Vorstand oder Beirat ist nur wählbar, wer zu Beginn der Amtsperiode das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Eigenschaft als Mitglied von Vorstand oder Beirat endet nicht mit Vollendung des 40. Lebensjahrs, sondern erst mit Ablauf der Amtszeit. Das Mitglied hat bis zum Ablauf der Amtszeit die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds.



10. Vorstand und Beirat werden für die Dauer von 2 Kalenderjahren gewählt. Eine einmalige Wiederwahl als Mitglied des Vorstands ist zulässig. Die einzelnen Mitglieder von Vorstand bzw. Beirat bleiben bis zur Annahme des Amts durch das entsprechend neu gewählte Mitglied von Vorstand bzw. Beirat im Amt, soweit nicht ein anderer Beendigungsgrund vorliegt. Die Amtszeit eines durch Nachwahl gewählten Mitglieds der Vorstandschaft endet mit der Amtszeit der übrigen Mitglieder der Vorstandschaft.
11. Die Sitzungen der Vorstandschaft sind zu protokollieren. Der Protokollentwurf wird in elektronischer Form, wobei es keiner qualifizierten elektronischen Signatur bedarf, an die Mitglieder der Vorstandschaft übermittelt. Über die Genehmigung des Protokolls wird zu Beginn der nächsten Sitzung der Vorstandschaft entschieden. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Sprecher zu unterzeichnen. Im Verhinderungsfall unterzeichnet der Kassier und bei dessen Verhinderung das älteste teilnehmende Beiratsmitglied.
12. Der für die Wirtschaftsjunioren Neuburg-Donau zuständige Mitarbeiter der IHK für München und Oberbayern hat Rede- und Antragsrecht im Vorstand.

## § 10 Schlussbestimmungen

1. Der Verein ist Mitglied der Wirtschaftsjunioren Deutschland und der Wirtschaftsjunioren Bayern. Er ist zugleich über den Bundesverband Mitglied der Junior Chamber International (JCI).
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienen Mitglieder beschlossen werden. Die die Auflösung beschließende Versammlung beschließt auch über die Verwendung des Vermögens.